

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Ihren Antrag vom 08.05.2014 ergeht folgender

77. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 76. Änderungsbescheid vom 15.04.2014 wird geändert.

Die Änderung betrifft den Teilstrom STEAG GmbH.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Halle, 4. Juni 2014

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-02-14

Bearbeitet von:
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

| | |
|---|-----------|
| Kohlenwasserstoffe, gesamt | 2 mg/l |
| Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion | 0,15 mg/l |
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 0,10 mg/l |
| Sulfid- und Mercaptan-Schwefel | 0,60 mg/l |
| Cyanide, leicht freisetzbar | 0,10 mg/l |

Die Werte werden in der qualifizierten Stichprobe ermittelt.
Die Anforderungen für AOX und Cyanid gelten für die Stichprobe.

Anforderungen an die Schadstofffrachten bei einem spezifischen Abwasseranfall von 0,5 m³/ t Einsatzprodukt:

| | |
|--------------------------------|------------|
| CSB | 45,60 kg/h |
| Stickstoff, gesamt | 22,80 kg/h |
| Phosphor, gesamt | 0,855 kg/h |
| Kohlenwasserstoffe, gesamt | 1,140 kg/h |
| AOX | 0,057 kg/h |
| Phenolindex | 0,086 kg/h |
| Sulfid- und Mercaptan-Schwefel | 0,342 kg/h |
| Cyanide, leicht freisetzbar | 0,057 kg/h |

24.3 Probenahmestellen

Probenahmestellen für die behördliche Überwachung sind die Probenahmeschächte am Ablauf der folgenden Anlagen:

| Probenahmestelle | Messstellen-Nr. |
|-------------------------|-----------------|
| Abwasservorsorgeanlage | 331748 |
| betriebliche Kläranlage | 331727 |

24.4 Abgaberechtliche Festsetzung

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 24.2. festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die tatsächlich abgeleiteten für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Schmutzwassermengen sind dem Landesverwaltungsamt spätestens bis zu 31.03.2015 zu melden.

24.5 Eigenüberwachung

Die Raffinerie-Kläranlage sowie die Abwasservorsorgeanlage des Raffinerie-Kraftwerkes sind gemäß der Eigenüberwachungsverordnung in Eigenkontrolle zu überwachen.

24.6 Anzeige

Der Beginn und das Ende der Einleitung ist mir unverzüglich anzuzeigen.

II.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf Ihren Antrag vom 08.05.2014 ergeht die 77. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Antragsgemäß wird die vorübergehende Einleitung der Abwässer der STEAG GmbH aus den Anlagen

der Raffinerie-Kläranlage und des Raffinerie-Kraftwerkes über den Hauptkanal IV in die Saale erlaubt.

Die gereinigten Abwässer der STEAG GmbH werden im regulären Betrieb mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12. Juni 1996 über den Hauptkanal III in die Saale eingeleitet.

Aufgrund von Reparaturarbeiten im Rahmen von Shutdown der Raffinerie wird die Zuleitung von den Anlagen der Raffinerie und des Raffinerie-Kraftwerkes zum Hauptkanal III, d.h. von der Straße D bis zum Schacht 43 geprüft und gereinigt. Aus diesem Grund müssen die anfallenden Abwässer befristet auf abweichendem Wege über das Kanalsystem der InfraLeuna GmbH ins Gewässer eingeleitet werden.

Für diese Abwassereinleitung besitzt die STEAG GmbH keine wasserrechtliche Erlaubnis. Demzufolge wird die vorübergehende Einleitung des Abwasserteilstroms im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis der InfraLeuna GmbH genehmigt.

Der Stillstand der Raffinerie bedingt auch den Stillstand des Raffinerie-Kraftwerkes. Somit werden alle Anlagen des Raffinerie-Kraftwerkes abgestellt, es fällt kein Prozessabwasser bzw. Kühlwasser an.

Es werden lediglich in einer Menge von bis zu 60 m³/h das Abwasser aus der Kläranlage der Raffinerie und in einer Menge von bis zu 100 m³/h das Abwasser aus der Abwasservorsorgeanlage des Raffinerie-Kraftwerkes anfallen.

Das Prozessabwasser aus der Raffinerie wird in der betrieblichen Kläranlage chemisch-physikalisch und biologisch behandelt. Das Abwasser ist dem Anhang 45 der Abwasserverordnung zuzuordnen. Dementsprechend werden in der Ziffer 24.2.2 Überwachungswerte festgelegt.

Das Abwasser aus der Abwasservorsorgeanlage des Raffineriekraftwerkes besteht aus dem Niederschlagswasser vom Gelände des Raffinerie-Kraftwerkes.

An das Abwasser werden außer dem pH-Wert keine Anforderungen gestellt.

In der Ziffer 24.3 sind die Probenahmestellen für die beiden Abwasserteilströme angegeben; diese weichen von dem regulären Betrieb nicht ab.

Die behördliche Kontrolle kann wie bisher durchgeführt stattfinden.

Der Betreiber einer Abwasseranlage ist gemäß § 1 EigÜVO zur Eigenüberwachung verpflichtet. Gemäß § 2 Abs. 3 EigÜVO richten sich Art und Umfang der Eigenüberwachung nach den in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Festlegungen.

In der Ziffer 24.5 wird festgelegt, dass die Eigenkontrolle der beiden Anlagen ohne Abweichungen gemäß der EigÜVO durchzuführen ist.

Die Inspektion und die Reinigung der Rohrleitung soll innerhalb von fünf Tagen, voraussichtlich vom 16.06. bis zum 20.06.2014 durchgeführt werden. Dieser Zeitraum könnte sich aufgrund von unvorhersehbaren Maßnahmen verlängern.

Dementsprechend wird in der Ziffer 24.6 festgelegt, den Beginn und das Ende der befristeten Einleitung anzuzeigen.

2. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG. Auf meine Anhörung vom 14. Mai 2014 haben Sie sich mit Schreiben vom 02.06.2014 geäußert. Ihre Anmerkung hinsichtlich der Erhöhung der Abwassermenge aus der Abwasservorsorgeanlage habe ich berücksichtigt.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
3. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
6. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4)
7. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S.336), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 74)
8. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 339)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank